

TRAVEL IUS

Ausgabe 4, 28. März 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung

1. Internet: Ich habe mich geirrt

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-irrtum-internet.pdf>]

2. E-Mails und Datenschutz

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-datenschutz.pdf>]

3. Allgemeines Lebensrisiko: Unfall

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-lebensrisiko.pdf>]

4. Reiserecht-Workshops 2011

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=workshops>]

5. Flug: Haftung für Reisegepäck

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-flug-gepack.pdf>]

6. Der Mikro-Veranstalter

7. Und zum Schluss – Hanteln im LKW, der schlafende Lotse

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Das Internet ist in der Reisebranche nicht mehr wegzudenken. Doch was technisch machbar ist, muss rechtlich nicht einfach sein. In der Schweiz gibt es kein besonderes Internetrecht. Das heisst die Regeln des Obligationenrechtes kommen beim Vertragsabschluss zu Anwendung – auch wenn man sich "vertippt" hat. In das gleiche Kapitel gehört der Datenschutz. Da sind wir gegenüber dem Ausland ganz schön "large".

Viel Vergnügen beim Lesen von "Travel ius"

Rolf Metz

1. Internet: Ich habe mich geirrt

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-irrtum-internet.pdf>]

Ein "Travel ius"-Leser hat uns die Frage gestellt, ob ein Reisender sich auf Irrtum berufen könne, wenn er sich bei einer online-Buchung "vertippt". Also z.B. den falschen Monat auswählt.

Der Grundsatz lautet: Verträge sind so zu halten, wie sie abgeschlossen worden sind. In der Schweiz gibt es keine gesetzliche Bedenkfrist, während welcher man gratis zurücktreten kann (mögliche Ausnahmen sind hier nicht von Bedeutung). Einziger Ausweg ist der wesentliche Irrtum. Der Kunde möchte im Juli in die Ferien und hat irrtümlicherweise im Juni gebucht. Hier liegt ein Erklärungsirrtum vor. Dieser Irrtum kann wesentlich sein. Der Vertrag wäre für den Reisenden nicht bindend. Doch so einfach kommt der Buchende nicht davon. Hat es auf der Juli-Reise noch Plätze frei, muss er diese nehmen (dies entspräche ja seinem wirklichen Willen). – Ist das nicht möglich, so kostet's. Bei Internetbuchungen werden regelmässig vor "Buchen" die Leistungen nochmals zusammengefasst. Der aufmerksame Kunde hätte somit erkennen können, dass er falsche Daten eingegeben hat. Er hat somit fahrlässig gehandelt und wird schadenersatzpflichtig.

2. E-Mails und Datenschutz

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-datenschutz.pdf>]

Obwohl das schweizerische Datenschutzgesetz seit Jahren in Kraft ist, wird mit Daten immer noch leichtfertig umgegangen. Gemäss Datenschutzgesetz dürfen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden, der bei deren Sammlung bekannt gegeben worden ist.

Wir erhalten immer wieder E-Mails, in welchen bei "An" eine ganze Reihe von E-Mail-Adressen erscheint. Dies ist höchst problematisch. Werden bei Kunden die E-Mail-Daten erhoben, geht der Kunde davon aus, dass diese Daten für die Kommunikation zwischen Reisebüro und ihm verwendet werden. Er muss nicht damit rechnen, dass seine E-Mail-Adresse an gänzlich unbekannte Dritte (z.B. Mitreisende) weitergegeben wird. Weder der Kunde noch das Reisebüro wissen, was die anderen Reisenden mit diesen Daten tun werden. Gleiches gilt mit Teilnehmerlisten (Namen und Adressen von Reiseteilnehmern), die ohne vorgängige Zustimmung der Betroffenen verteilt werden.

3. Allgemeines Lebensrisiko: Unfall

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-lebensrisiko.pdf>]

"Ferienzeit – unbeschwerte Zeit" – doch das allgemeine Lebensrisiko trägt der Reisende. Das Leben als solches birgt Risiken. Dieses trägt der Reisende auch in den Ferien – obwohl Reisenden manchmal das Gegenteil meinen und behaupten ... Dies hat eine Reiterin schmerzlich erfahren müssen. In ihrer Nähe wurde eine Treibjagd durchgeführt. Aufgrund des "Knalls" eines Schusses scheute ihr Pferd und die Reiterin stürzte. Nun sollte der Veranstalter der Jagd dafür einstehen. Der Deutsche Bundesgerichtshof verneint eine Haftung. – Hier handelt es sich um ein typisches Lebensrisiko. Auch im Wald muss mit Lärmbeeinträchtigungen gerechnet werden. – Nur wenn der Schuss in unmittelbarer Nähe der Reiterin abgegeben worden wäre, könnte eine Haftung bestehen. So zählen z.B. zum allgemeinen Lebensrisiko feuchte Bodenkacheln bei einem Schwimmbad, das Schaukeln eines Segelschiffes, Taschendiebe, die Risiken des Strassenverkehrs.

4. Reiserecht-Workshops im 2011

Dürfen die Kunden die Japan-Reise absagen? – Sie wollen nicht mehr ans Rote Meer baden gehen! Was soll ich tun? So könnte durchaus ein Beitrag in einem der Reiserechtsseminare lauten. Auf solche und viele andere Fragen gehen wir in den Reiserecht-Workshop ein. Melden Sie sich jetzt an und sichern Sie sich Ihren Platz:

+++ Workshop "Reiserecht von A – Z", Dienstag, 12. April 2011

Der Workshop "Reiserecht von A – Z" gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetze und internationale Abkommen für die Reisebranche. Das Programm finden Sie hier <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=workshops> . Anmeldung unter <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=anmeldung>

+++ Workshop "Reiserecht plus", Dienstag, 19. April 2011

"Reiserecht plus" bietet Ihnen die Möglichkeit, Reiserecht vertieft zu behandeln. "Reiserecht plus" ist die beste Möglichkeit in kurzer Zeit das Maximum an Information zu bekommen. Für Teilnehmer, die die Grundzüge des Reiserechts kennen. Einzelheiten finden Sie hier <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=workshops2> Online-Anmeldung unter <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=anmeldung>

5. Flug: Haftung für Reisegepäck

[PDF : <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-flug-gepack.pdf>]

Folgender Fall: Ein Paar, beides Golfspieler, fliegen in die Ferien. Damit es einfacher geht, werden die beiden Golfausrüstungen in einen Golfsack verpackt. Dieser wird von der Frau eingecheckt. Es kommt, wie es kommen muss. Der Golfsack kommt nicht an. Welchen Betrag hat die Reisende zugute? Das Montrealer Übereinkommen beschränkt die Haftung für Reisegepäck auf ca. CHF 1'800 (SZR 1'131) je Reisenden. Der Bundesgerichtshof hat am 15. März 2011 entschieden, dass die Haftungssumme

je Reisenden zu verstehen ist. Im vorliegenden Fall kann somit die Klägerin den Wert ihrer Golfausrüstung bis ca. CHF 1'800 geltend machen (ist die Golfausrüstung mehr Wert, muss sie den überschüssenden Teil selber tragen). Und auch der Reisegefährte kann den Verlust seiner Golfausrüstung bis zum Wert von ca. CHF 1'800 einfordern.

Hinweis: Natürlich muss der Nachweis über den Inhalt der Golftasche erbracht werden und auch nachgewiesen werden, wem die Ausrüstung gehört. – Ein einfaches Behaupten reicht nicht.

6. Der Mikro-Veranstalter

"Der Mikro-Veranstalter", die neueste ELVIA/mondial Assistance Reiserechts-Broschüre. Die Publikation ist eine umfassende Darstellung des heutigen Reiserechts. Alles Wichtige kurz und bündig zusammengefasst. Die Informationspflichten des Reisebüros sind ausführlich dargestellt. Ein "Muss" für alle Reisebüros und ihre Mitarbeiter.

Die Publikation ist auf Deutsch und Französisch gratis hier erhältlich:

<http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=broschueren>

7. Und zum Schluss – Fitness im Lastwagen und der schlafende Fluglotse

Wie sollen Lastwagenfahrer fit bleiben? Indem sie Hanteln stemmen. Die deutsche Polizei hat einen Brummifahrer aus dem Verkehr gezogen, weil er Schlangenlinien gefahren ist. Der Grund: Er hat während der Fahrt sein Hanteltraining gemacht. Und wie das nicht schon genug wäre – gleichzeitig hat er zum Überholen angesetzt...

Oder doch lieber der schlafende Fluglotse? Als am 22. März 2011 nachts zwei Flugzeuge auf dem Flughafen in Washington landen wollten, erreichten sie keinen Fluglotsen. Wo war er geblieben? Im Tower – nur dass er schlief. – Von jetzt an sollen nachts jeweils zwei Fluglotsen Dienst haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen:

http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung oder senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info@reisebuerorecht.ch)

Reiserecht-Workshops im 2011

+++ Workshop "Reiserecht von A – Z", Dienstag, 12. April 2011

Der Workshop "Reiserecht von A – Z" gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetze und internationale Abkommen für die Reisebranche. Das Programm finden Sie hier <http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=workshops> . Anmeldung unter <http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=anmeldung>

+++ Workshop "Reiserecht plus", Dienstag, 19. April 2011

"Reiserecht plus" bietet Ihnen die Möglichkeit, Reiserecht vertieft zu behandeln. "Reiserecht plus" ist die beste Möglichkeit in kurzer Zeit das Maximum an Information zu bekommen. Für Teilnehmer, die die Grundzüge des Reiserechts kennen. Einzelheiten finden Sie hier <http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=workshops2> Online-Anmeldung unter <http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=anmeldung>